

starken Ausland gegenüber unseren nationalen Mehrwert zum guten Teil verpulvern müssen, ohne dafür entsprechende Äquivalente zu erhalten, wird noch auf längere Zeit hinaus bestehenbleiben, aber man wird danach zu trachten haben, die entstehenden Unzuverlässigkeiten auf ein leidliches Maß zurückzuführen. Dazu gibt es verschiedene Mittel und Wege, deren Erörterung an anderer Stelle erfolgen wird. Es ist das eine der Erscheinungen, die der Weltkrieg geschaffen hat und mit denen sich auseinanderzusetzen gerade Aufgabe der Marxisten sein muß: nämlich das Entstehen ökonomischer Ausbeutungsverhältnisse von Volk zu Volk, von den valuta starken Staaten zu den valuta schwachen Staaten. Jene ziehen unbezahlten Mehrwert an sich, diese aber werden proletarianisiert und in die Stellung eines Lohnarbeiters gedrängt. Die Ausbeutung des Lohnarbeiters durch den Kapitalisten geschieht auf Grund der Fiktion vom »freien« Arbeitsvertrag, die der proletarischen Völker durch die kapitalistischen Völker außer auf dem Wege der Kontributionen (ins Moralische übersetzt: Wiedergutmachungen!) durch eine »meschugge gewordene« Valuta. Neben einer vertikal sich vollziehenden Expropriation des kleineren durch den größeren individuellen Kapitalisten trifft die gewissermaßen horizontale Expropriation eines Volkes durch das andere. Also eine Neubildung von Klassenverhältnissen, eine soziale Umschichtung der Völker zueinander. Die »Überfremdung« ist der konkrete Ausdruck für diese soziale Erscheinung. Noch befinden wir uns im Flusse der Dinge und wissen nicht, wie weit sich diese Entwicklung ihren Weg bahnen wird. Aber ihre Tendenzen sehen wir! Ausländisches Kapital kommt mehr und mehr in die Lage, uns von der Verfügung über unsere Produktionsmittel abzutrennen, Profit und Zins an sich zu ziehen und unsere Volkswirtschaft auf Proletarierlohn zu setzen. Immerhin bleibt uns aber noch ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit, es bleibt uns die Illusion, Herr im Hause zu sein. In Wirklichkeit ist unsere Bewegungsfreiheit aber nur mehr die eines »selbständigen« Heimarbeiters. Lohn- und Preiswerkerei großen Stils für das kapitalistische, kreditgebende Ausland — das ist in Wahrheit der wirkliche ökonomische Zustand, dem Deutschland entgegensteht.

Fergusons Gesellschafts- und Staatslehre

Von Heinrich Cunow

Mit der Änderung des sozialwirtschaftlichen Lebensprozesses ändert sich nach Marxscher Ansicht zugleich das Staatsgetriebe und die Staatsauffassung. Ein treffliches Beispiel solcher Wandlung bietet die Entwicklung der englischen Gesellschafts- und Staatslehre im achtzehnten Jahrhundert. Ausgehend von der alten Staatsvertragstheorie, die zwischen den Begriffen Gesellschaft und Staat nicht unterscheidet und den Staat beziehungsweise die Gesellschaft in einem weit zurückliegenden einstmaligen Naturzustand aus dem freien Zusammenschluß isolierter Familien oder Familiengruppen hervorgehen läßt, gelangt die englische Gesellschaftslehre teilweise im Zeitraum von noch nicht einem Jahrhundert zu Gesellschafts- und Staatsauffassungen, wie wir sie später in ausgeprägterer Form bei Karl Marx wiederfinden.

Schon bald nach der Beendigung der englischen Revolution bricht sich — angeregt durch die Berichte von Missionaren und Reisenden über das Zusammenleben der neuentdeckten amerikanischen Völker — die Meinung Bahn, der unterstellte Naturzustand des isolierten Familienlebens sei nichts als eine Fiktion. Schon immer hätte die Menschheit in Gruppen, Horden, Schwärmen oder Stämmen zusammengelebt, immer hätte es also auch schon Gesellschaften gegeben, zunächst zwar nur kleine Gesellschaften, aber doch ein gesellschaftliches Zusammenleben. Die vordem in der Sozialphilosophie übliche Gegenüberstellung des isolierten Naturmenschen und des im sogenannten Gesellschaftszustand lebenden Menschen widerspreche demnach den entwicklungs geschichtlichen Tatsachen.

Und zugleich nahm man auch an, der Regent oder Monarch sei nicht von den sich zusammenschließenden Familien oder Familienverbänden gewählt, sondern aus den Stammeshäuptlingen hervorgegangen, die sich in ihren Stämmen eine immer größere Autorität und Macht anzueignen gewußt hätten, und zwar sei diese Macht hauptsächlich jenen Häuptlingen zugefallen, die glückliche Kriege geführt und sich dadurch nicht nur große Anteile an der Beute erworben, sondern auch um sich ein ihnen ergebendes Kriegsergebnis gesammelt hätten. Im einzelnen weichen zwar diese Hypothesen mannigfach voneinander ab. Während David Hume die Macht der Häuptlinge vornehmlich aus ihrer Stellung als Kriegsführer herleitet, sieht Adam Smith den eigentlichen Grund des Zurmachtgelangens der Oberhäuptlinge darin, daß sich mit dem wirtschaftlichen Fortschritt innerhalb des Stammes zugleich immer größere Reichums- und Besitzunterschiede herausbilden. Die Häuptlinge wären dadurch, meint er, nicht nur die Reichsten in ihrem Stamme geworden, sie hätten auch bei den anderen Reichen in ihrem Herrschaftsstreben Unterstützung gefunden; denn um ihren Besitz gegen die Nichtbesitzer zu schützen, hätten diese nach einer starken Obergewalt verlangt.

Die Staatsgewalt wird hier also nicht mehr aus einem Vertrag, sondern aus der Ständeschichtung hergeleitet, und der ursprüngliche Zweck des Staates nicht in der Erfüllung eines sonst von allen eingegangenen Staatsvertrags gesehen, sondern in der Aufrechterhaltung und Sicherung der überlieferten Besitzunterschiede.

An die Auffassung des Verhältnisses der Gesellschaft zum Staat änderte zunächst diese Entwicklung der Staatstheorie recht wenig. Gab es schon immer ein gesellschaftliches Zusammenleben der Menschen, wenn auch zunächst nur in kleinen Gesellschaften, so konnte zwar der Staat nicht mehr einfach identisch mit der Gesellschaft sein, doch sah man in ihm auch nichts von der Gesellschaft Wesensverschiedenes, sondern nur eine höhere Form der Gesellschaft; eine politische Gesellschaft, die sich dadurch von den primitiven Gesellschaften unterscheidet, daß sie ein »political« oder »civil government« hat, während die früheren Gesellschaften auf Familien- beziehungsweise Verwandtschaftsbanden beruhten und ein patriarchalisches Regiment hatten. Man bezeichnete daher nun auch den Staat vielfach als zivile oder bürgerliche Gesellschaft.

Ebenso wenig gelangte man zunächst über die Auffassung der Gesellschaft als eine bloße Zusammenhäufung von Individuen hinaus. Demnach galt der Charakter der Gesellschaft als bestimmt durch den Charakter der in ihr vereinigten Individuen, deren Triebe man meist als naturgegeben, das heißt

als seit jeher vorhandene, immer wieder die gesellschaftlichen Schranken durchbrechende Naturtriebe auffaßte. Der Mensch wurde noch fast rein als Naturwesen betrachtet, seltener als Gattungswesen und fast gar nicht als Gesellschaftswesen, also nicht als ein durch das Gesellschaftsleben in seiner Psyche bedingtes historisches Entwicklungsprodukt. Nur ganz vereinzelt finden wir Ansätze der letzterwähnten Betrachtungsweise, am schärfsten ausgeprägt bei einem Theoretiker, der heute nahezu vergessen ist, bei dem schottischen Sozialphilosophen Adam Ferguson — vornehmlich in seinem 1767 erschienenen »Essay on the history of civil society« (Versuch einer Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft) und seinen 1792 unter dem Titel »Principles of moral and political science« (Grundsätze der Moral und Politik) erschienenen Edinburger Universitätsvorträgen.¹

Nach Adam Fergusons Ansicht hat die Staatsvertragslehre keinerlei Berechtigung. Der isolierte Naturmensch sei nichts als eine Fiktion. »Immer schon«, sagt er, »sind die Menschen in Gruppen und Gesellschaften umhergezogen oder haben sich als solche niedergelassen« (»History of civil society«, I, 3). Diese Gruppen seien zwar ursprünglich nur klein gewesen; aber immerhin habe der Mensch schon »in Gesellschaft gelebt, und nur in oder mit der Gesellschaft habe er das werden können, was er geworden sei. Deshalb sei es auch ganz verkehrt, in der Betrachtung der Menschheitsentwicklung von einem ‚eingebildeten Naturzustand‘ auszugehen und den Menschen für sich als isoliertes Individuum zu betrachten. Das Wesen des Menschen sei nur in seinem Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Leben zu erfassen«. »Das Menschengeschlecht muß«, heißt es in der »History of civil society«, I, 1, »in Gruppen beobachtet werden, wie sie immer bestanden haben; die Geschichte des einzelnen Menschen ist nur eine Aufrechnung der Gefühle und Gedanken, die er in Hinsicht auf seine Spezies gehabt hat, und jede Untersuchung dieser Art sollte darum nur mit ganzen Gesellschaften, nicht mit einzelnen Menschen gemacht werden.«

Das Individuum in seiner Vereinzelung, meint er, könne niemals als Typus irgendeiner Menschenart gelten, denn es vermöge gar nicht, abgetrennt von seinesgleichen seine Lebensfunktionen zu erfüllen: »Ein Wilder,

¹ Im Jahre 1723 in Logierait (Grafschaft Perth) geboren, studierte Adam Ferguson in St. Andrews und Edinburg Naturwissenschaften und Theologie, begleitete 1745 als Feldprediger die schottischen Truppen nach Frankreich und wurde darauf 1759 zum Professor der Naturphilosophie an der Universität Edinburg ernannt, wandte sich aber eifrig dem schon früher von ihm betriebenen Studium der Moralphilosophie zu und hielt dort von 1764 bis 1785 sozialphilosophische Vorlesungen. Nach Aufgabe seiner Professur trieb er neben sozialphilosophischen vornehmlich Geschichtsstudien und hielt sich zum Zweck der Erweiterung seiner mehrbändigen »History of the progress and termination of the Roman Republic« (Geschichte des Fortschritts und des Endes der Römischen Republik) und anderer historischer Studien längere Zeit in Italien und Deutschland auf, wo er 1793 zum Ehrenmitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften ernannt wurde. Er starb 1816 zu St. Andrews.

Von seinen obenerwähnten »Principles of moral and political science« existieren meines Wissens nur ältere deutsche Ausgaben; von dem »Essay on the history of civil society« ist jedoch 1904 bei Gustav Fischer in Jena eine neue Übersetzung von Valentine Dorn (zweiter Band der von Professor Dr. Heinrich Waentig herausgegebenen Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister) erschienen.

der in Wäldern gefangen wird, wo er immer fern von seiner Art gelebt hat, ist daher ein einzelnes Beispiel, aber kein Beweisstück allgemeinen Charakters. Wie die Anatomie eines Auges, das nie das Licht aufgefangen hat, oder eines Ohres, in das nie ein Ton gedrungen ist, wahrscheinlich Fehler in diesen Organen nachweisen würde, die davon herrühren, daß letztere niemals ihre eigentlichen Funktionen ausgeübt haben, so würde auch ein einzelner Fall der obigen Art lediglich zeigen, in welchem Maße auch Verstandes- und Gefühlskräfte existieren können, wo sie vorher nicht geübt worden sind, und was die Fehler und Schwächen eines Herzens sind, die nur im gesellschaftlichen Leben erwachen.« (»History«, I, 1.)

Der Mensch sei eben »von Natur aus Glied einer Gesamtheit«, nur ein Teil eines Ganzen, und »das Lob, das wir seiner Tugend schuldig zu sein glauben, ist nur ein Abzweig jenes allgemeinen Lobes, das wir dem Glied eines Körpers, dem Teil eines Bauwerks oder einer Maschine spenden«. Wohl gäbe es sogenannte natürliche Triebe, rein tierische Grundtriebe, die der Mensch mit dem Tiere gemein hätte, wie zum Beispiel Hunger, Durst, Fortpflanzungstrieb usw.; aber selbst diese Triebe nähmen unter dem Einfluß des gesellschaftlichen Lebens veränderte Formen an. Neben ihnen aber entstünden aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben heraus andere Triebe und Gefühle sozialer Art, wie der Bevorzugungstrieb, Ruhmsucht, Geiz, Stolz, Solidaritätsgefühl, die alle nur unter gesellschaftlichen Beziehungen denkbar wären, wie denn überhaupt »ein großer Teil der Meinungen, Bestrebungen, Handlungen des Menschen durch den Zustand der Gesellschaft bestimmt wird, in der er lebt« (»Institutes of moral philosophy«, VII, I, 1).

Und wie es nach Ansicht Fergusons fehlerhaft ist, den Zustand des gesellschaftlichen Zusammenlebens einem imaginären Naturzustand der menschlichen Isolation gegenüberzustellen, so ist es auch verkehrt, das Wesen des Menschen in einen »natürlichen« und »unnatürlichen« Teil zu scheiden; denn alle Eigenschaften des Menschen sind natürlich, insofern sie in natürlichen Anlagen wurzeln, und sie sind zugleich gesellschaftlich, insofern als sie unter dem Einfluß des gesellschaftlichen Lebens ihre jetzige bestimmte Form erlangt haben.

»Von allen Ausdrücken, die wir bei Behandlung menschlicher Angelegenheiten verwenden, sind die Worte ‚natürlich‘ und ‚unnatürlich‘ am wenigsten bestimmt in ihrer Bedeutung. Im Gegensatz zu Stiererei, Widerspenstigkeit und anderen Fehlern des menschlichen Temperaments und Charakters ist ‚natürlich‘ ein lobendes Beiwort. Aber wenn es zur Spezifizierung eines Benehmens angewandt wird, das aus der Natur des Menschen hervorgeht, kann es zu keiner Unterscheidung dienen, denn alle Handlungen der Menschen sind gleichmäßig das Ergebnis ihrer Natur.«

Wenn der Palast natürlich sei, meint er, so sei es die Hütte nicht weniger, und die höchste Verfeinerung politischer oder moralischer Anschauungen sei in ihrer Art nicht künstlicher als die ersten Betätigungen des Gefühls und der Vernunft (Intellekt); denn »wenn wir zugeben, daß der Mensch der Verbesserung fähig ist und in sich selbst das Prinzip des Fortschritts und den Wunsch nach Vollendung trägt, erscheint es unrichtig, zu sagen, daß er seinen Naturzustand verlassen habe, als er anfing, fortzu-

schreiten, oder daß er in eine Lage komme, für die er nicht bestimmt sei, wenn er gleich anderen Lebewesen nur seinen Anlagen folgt und die Kräfte anwendet, die die Natur ihm gegeben hat».

Deshalb wendet sich denn auch Ferguson sehr scharf gegen das schon damals beliebte Verfahren, die menschliche »Natur« und die menschlichen Handlungen (soweit diese mit seinen Beziehungen zur Gesellschaft zusammenhängen) nach »Analogie der anderen Tiere« zu beurteilen oder, wie wir heute sagen würden, in den Vorgängen des Gesellschaftslebens einfach nur Auswirkungen des tierischen Lebensprozesses zu sehen und kurzweg biologische Geseze beziehungsweise Erfahrungen auf das Gebiet der Soziologie zu übertragen. Der tierische Lebensprozeß ist nach Fergusons Ansicht etwas ganz anderes als der gesellschaftliche Entwicklungsprozeß. Der einzelne Mensch schreibe nicht nur, wie das Tier, von der Kindheit zur Mannheit und zum Verfall fort, sondern zugleich schreibe die Menschengattung von der Wildheit zur Zivilisation fort. Das Tier wiederhole in ewiger Gleichförmigkeit seinen Lebensprozeß. Jede Tiergeneration bilde die in ihrer Art liegenden körperlichen Fähigkeiten völlig aus, und die nächste Generation setze dann genau dort wieder ein, wo die vorausgegangene begonnen habe. Eine stetige Wiederholung desselben Prozesses, in dessen Verlauf keine Generation in der Ausbildung ihrer Fähigkeit merklich über die frühere hinausgelange. Das gelte aber nicht vom gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß, denn in diesem beginne nicht jede Generation wieder dort, wo die frühere begonnen habe, sondern baue weiter auf dem, was ihr diese an Fortschritten (an Kulturbestand) hinterlasse. So sagt er in seiner »History of civil society«, I. Teil, 1. Kapitel:

»Er (der Mensch) beginnt seine Laufbahn mit den Vorteilen, die seinem Jahrhundert eigentümlich sind, aber sein natürliches Talent ist wahrscheinlich dasselbe. Der Gebrauch und die Anwendung dieses Talents wechseln, und die Menschen setzen ihre Arbeit fort, gemeinsam vorwärtsschreitend durch viele Zeitalter. Sie bauen auf dem Grunde, der von ihren Vorfahren gelegt ist, und in einer Abfolge von Jahren streben sie nach einer Vollkommenheit in der Anwendung ihrer Kräfte, wozu die Hilfe einer langen Erfahrung erforderlich wird und viele Generationen ihre Bemühungen vereinigt haben müssen. Wir sehen den Fortschritt, den sie gemacht haben; wir zählen deutlich viele ihrer Schritte; wir können sie bis in eine graue Vorzeit zurückverfolgen, von der keine Kunde übriggeblieben noch irgendein Denkmal erhalten ist, um uns davon zu unterrichten, was der Anfang dieses wunderbaren Schauspiels gewesen ist.«

Gesellschaften und gesellschaftliches Leben hat es demnach immer gegeben, aber deshalb noch keine Staaten. Zwar ist nach Fergusons Ansicht der Staat auch eine Gesellschaft, wie die Horde und der Stamm; aber doch eine ganz besondere Art von Gesellschaft, nämlich eine politische. Während die früheren Gesellschaftsarten auf Familien-, Abstammungs- und Freundschaftsbanden beruhen, wird diese neue Gesellschaftsformation durch politische Einrichtungen zusammengehalten — durch das »civil government«.

Wie entsteht solche politische Gesellschaft (Staat)? Nicht, wie man früher geglaubt habe, durch Vertragsschließungen. Niemals sei tatsächlich ein Vertrag der Errichtung der Gesellschaft vorausgegangen. Gewohnheiten, Statuten, Kapitulationen, die bürgerliche Verabredungen betreffen

oder ausdrücken, seien alle später vorgenommen als die Errichtung der Gesellschaft (*«Institutes of moral philosophy»*, V, 10, 3).

Der Staat ist nach Ferguson aus den wirtschaftlichen Verhältnissen herausgewachsen, genauer: aus der Notwendigkeit einer Regelung der Privateigentumsverhältnisse — dieselbe Auffassung, die wir bei Adam Smith fanden, nur daß Ferguson sie politisch schärfer zuspitzt. In den vorstaatlichen Horden und Stämmen ist, wie er ausführt, das private Eigentum zunächst ganz unbefruchtet. Bei den Jägervölkern besteht es gewöhnlich nur in wenigen Waffen, Geräten und Fellen; das erbeutete Wild wird geteilt. Auch wenn später der Übergang zum Anbau erfolgt, bleiben zunächst Boden und Ernte Gemeineigentum, wie auch gewöhnlich das Feld gemeinsam bestellt wird, während Hütte und Geräte als Familieneigentum betrachtet und meist von den Frauen verwaltet werden. Kennzeichnend für Fergusons Kenntnis der Einrichtungen der amerikanischen Indianerstämme ist, daß er bereits (*«History of civil society»*, II, 2. Kapitel) eine kurze Darstellung des indianischen Mutterrechts gibt. Mit steigender wirtschaftlicher Entwicklung und Mehrung des Reichtums stellen sich jedoch Vermögensunterschiede und Arbeitsteilungen, kurz »ungleiche Lebenslagen« ein, zumal die Häuptlinge und Tapferen größere Anteile an der Kriegsbeute erhalten. Die Häuptlinge, besonders die Stammeshäuptlinge, gewinnen dadurch in steigendem Maße an Ansehen und Macht. Schließlich entwickelt sich eine Art primitiver Monarchie, ein Stammeskönigtum, das, um sich seine Oberherrschaft zu sichern, gewisse diesem Zwecke dienende Einrichtungen durchzusetzen sucht. Durch Befestigung angrenzender anderer Stämme wird diese Herrschaft noch mehr befestigt, denn die Niederhaltung und wirtschaftliche Ausnutzung der Unterworfenen erfordere die Einführung von Beaufsichtigungs- und Beherrschungsinstitutionen.

Diese Stellung vermag das Oberhaupt aber nur dort zu erringen, wo sich schon gewisse Reichtums- und Rangunterschiede herausgebildet haben und sein Machtsstreben bei den Vornehmen und Bevorrechteten in ihrem eigenen Interesse Unterstützung findet. Solche Rang- und Standesunterschiede stellen sich aber auf gewisser Entwicklungsstufe überall ein:

»Die Veränderungen der Zustände und der Sitten,« sagt Ferguson (*«History of civil society»*, III, 2. Kapitel), »die im Entwicklungsgang der Menschheit Führer und Fürsten für die Nationen erflehen lassen, bringen zu gleicher Zeit einen Adel hervor und eine Mannigfaltigkeit von Ständen, die ebenfalls in einem untergeordneten Grade ihren Anspruch auf Bevorzugung erheben. Auch der Aberglaube mag eine gewisse Klasse von Menschen erzeugen, die unter dem Namen Priesterschaft ein besonderes Interesse verfolgt und die wegen ihrer Einigkeit und Festigkeit als Körperschaft und wegen ihres unstillbaren Ehrgeizes in der Reihe derjenigen gezählt zu werden verdient, die sich um die Macht bewerben. Diese verschiedenen Klassen von Menschen sind die Bestandteile, deren Mischung den Staatskörper in der Hauptsache bildet; jede zieht einen Teil der gesamten Volksmasse auf ihre Seite. Das gemeine Volk bildet gelegentlich auch eine Partei für sich, und eine Menge Menschen, welchem Stande oder Range sie auch angehören mögen, werden sich durch ihre

entgegengesetzten Ansprüche und besonderen Ansichten wechselseitig störend und hinderlich und haben, indem sie in die Nationalversammlungen die Grundsätze und Begriffe eines besonderen Standes hineintragen und besondere Interessen verfolgen, Anteil an der Bildung oder Erhaltung der politischen Gestalt des Staates.«

Der Staat ist deshalb auch nichts Einheitsliches. Er umschließt verschiedene Stände und Klassen (zwischen beiden unterscheidet Ferguson noch nicht), die ihre verschiedenen ständischen Interessen zur Geltung zu bringen suchen. Daher richtet sich auch die Regierungsform nach der Art und Weise, »wie die Glieder eines Staates ursprünglich nach Klassen geordnet sind«, sowie »nach den verschiedenen Umständen, die den einzelnen Ständen Macht in ihrem Lande verschaffen«.

Und neben diesen Ständeunterschieden, wie sie in der Stände- und Staatsordnung zum Ausdruck kommen, gibt es, wie Ferguson weiter ausführt, im Staate noch eine auf wirtschaftlichen Grundlagen, vornehmlich der Eigentumsverteilung, beruhende Abhängigkeit und Unterordnung, eine nicht in formalen Verfassungsbestimmungen begründete Klassenschichtung, die sich manchmal sogar im Widerstreit zur Verfassung durchsetzt:

»In jeder Gesellschaft gibt es eine zufällige Unterordnung, die von ihrer formalen Ordnung (Ferguson meint die Staatsordnung) unabhängig und oft der Verfassung zuwider ist. Während die Regierung und das Volk jedes seine eigene Sprache redet und keinen Anspruch auf Macht zuzugeben scheinen, ohne eine gesetzliche Ermächtigung auf der einen Seite oder den Vorzug erblicher Würden auf der anderen, gibt diese zufällige Unterordnung, die vielleicht aus der Verteilung des Eigentums oder aus einem anderen Umstand hervorgeht, der einen ungleichen Grad des Einflusses verleiht, dem Staat seine Färbung und bestimmt seinen Charakter.«

Wie die Regierungsform hängt auch das in einem Staate geltende Recht hauptsächlich von der Ständegliederung ab. Es ist im wesentlichen ein Recht der Stärkeren, der einflussreicheren Klassen im Staate und bezieht sich daher auch vor allem auf das Eigentum. »Es will die verschiedenen Methoden, nach denen Eigentum erworben werden kann, zum Beispiel durch Verjährung, Abtretung und Erbfolge, bestimmen, und es trifft zugleich die öffentlichen Anstalten zu seiner Sicherung.« (»History of civil society«, III, 6. Kapitel.)

Bei dieser Erkenntnis bleibt jedoch Ferguson stehen. Die Folgerung, daß, wenn die Regierungsweise und die Rechtsordnung eines Staates durch das Machtverhältnis seiner Stände oder Klassen bestimmt werden, dann auch die inneren politischen Kämpfe im Staate eigentlich nichts anderes als Interessen- und Machtkämpfe dieser Schichten sind, zieht er nicht, wenngleich er mehrfach von Interessenverschiedenheiten, Interessengespinnspunkten, Interessenneid usw. der Parteien spricht. Und noch weniger kommt er zu dem Schluß, daß dann die Zurückführung der inneren Staatszwistigkeiten auf einen bloßen Gegensatz zwischen Individuum und Gesellschaft beziehungsweise zwischen Egoismus und Gemeinwohl eine Verkennerung der in der gesellschaftlichen Entwicklung begründeten Stände- oder Klassengegensätze ist. Dazu kommt, daß Ferguson der Unterschied

zwischen Stand, Klasse und Partei, wie seine Terminologie beweist, nicht klar wird. Wenn er deshalb auch von den besonderen Interessen der Stände und Parteien spricht, bleibt er doch in der Ansicht befangen, daß die sozialen Kämpfe aus dem zwischen den Einzelinteressen und den sogenannten Gemeininteressen bestehenden Widerspruch entspringen. Deshalb erfordere das »Gemeinwohl« (das Recht der Allgemeinheit) die Zurückdrängung des Egoismus, wie er denn auch im ersten Teil, neuntes Kapitel, seiner Abhandlung über die bürgerliche Gesellschaft die Ansicht vertritt, der Mensch müsse »auf sein eigenes Glück und seine Freiheit verzichten, wo diese dem Wohle der Gesellschaft widerstreiten«. Das allgemeine Wohl sei »der Hauptzweck der Individuen«, wenn auch nicht minder richtig sei, daß das Glück der einzelnen wieder das Hauptziel der bürgerlichen Gesellschaft sein müsse. Die Frage: »Worin besteht denn das Gemeinwohl, wenn das politische Gemeinwesen gar nichts Einheitliches mit bestimmten gleichartigen Gemeininteressen ist, sondern vielmehr ein Zusammengesetztes aus verschiedenen Klassen mit verschiedenen einander widerstreitenden Klasseninteressen?« wird von Ferguson gar nicht gestellt. Sein Scharfblick führt ihn wohl zu vielen tief in das Wesen der Gesellschaft und des Staates eindringenden Beobachtungsergebnissen, aber zur Zusammenfügung dieser zu einer in sich abgeschlossenen Theorie gelangt er nicht.

Das zeigt sich schon, wie er die Begriffe Staat, Gesellschaft, politische Gesellschaft, bürgerliche Gesellschaft, Volk, Nation durcheinanderwirft und miteinander identifiziert. Er versteht darunter im wesentlichen überall dasselbe: den Verfassungsstaat. Der ganze Unterschied, den man herauszufinden vermag, besteht nur darin, daß er das Wort »Staat« mit Vorliebe da gebraucht, wo er an die staatliche Organisation, an die Verwaltungsmaschinerie denkt, das Wort »Nation«, wo er den Staat als eine in sich abgeschlossene Volksmasse anderen Staaten gegenüberstellt, und das Wort »Volk«, wo er die Zusammensetzung des Staates aus einer zusammenhaltenden, gleichgearteten Bevölkerung betonen möchte. Aber im ganzen sind ihm doch Staat, bürgerliche Gesellschaft, Nation, Volk synonyme Begriffe.

Das System der „automatischen Entschädigung“ bei Enteignungen und Vergesellschaftungen

Von Dr. Ed. Dies (Karlsruhe)

Die deutsche Reichsregierung hat aus der badischen Gesetzgebung das in § 25 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 zum ersten Male gesetzgeberisch verwertete »automatische« proportionelle Wahlsystem für ihre Vorschläge zum Reichstagswahlrecht übernommen, und es scheint, daß dieses automatische System insofern seiner Einfachheit und Gerechtigkeit Reichsgesetz werden wird.

Vielleicht wird die Reichsgesetzgebung sich auch noch in der Lage sehen, ein anderes »automatisches« System aus den gesetzgeberischen Materialien des Badischen Landtags zu verwerten, nämlich das automatische System für die Abtragung der bei Enteignungen und Vergesellschaftungen zu gewährenden Entschädigungen.